

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 92/11 B

L 13 (7) SB 126/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 SB 359/05 (SG Münster)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Münster Sozialamt,
Hafenstraße 6, 48127 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kuschinsky
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein Westfalen vom 30. September 2011 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Rücknahme der Feststellung der Voraussetzungen des Merkmals aG.
- 2 Beim Kläger waren bestandskräftig die Voraussetzungen des Merkmals aG festgestellt worden (*Bescheid vom 17.8.1999*). Nach Anhörung des Klägers wurde diese Feststellung wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit zurückgenommen (*Bescheid des Versorgungsamts Münster vom 2.7.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 21.9.2005*). Die dagegen vor dem Sozialgericht (SG) Münster erhobene Klage hatte keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid vom 12.7.2006*). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die vorinstanzliche Gerichtsentscheidung abgeändert und die Verwaltungsentscheidung aufgehoben, soweit dadurch der Bescheid vom 17.8.1999 mit Wirkung vor dem 28.7.2001 zurückgenommen worden ist. Im Übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 30.9.2011*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen; die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des



Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Soweit der Kläger - wie hier - einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*).
- 7 Der im Berufungsverfahren noch nicht rechtskundig vertretene Kläger hätte deshalb, soweit er eine Verletzung des § 103 SGG rügt, darlegen müssen, dass er in der Berufungsinstanz zumindest sinngemäß einen Beweisantrag gestellt hat, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Er hätte also vortragen müssen, er habe dem LSG deutlich gemacht, dass er dessen Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansehe und in welcher Hinsicht noch weiterer Aufklärungsbedarf bestehe (*vgl BSG Beschluss vom 1.3.2006 - B 2 U 403/05 B - juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 9.3.2011 - B 7 AL 6/11 B - juris RdNr 4*). Daran fehlt es hier. In der Beschwerdebegründung vom 29.2.2012 wird in diesem Zusammenhang lediglich ausgeführt, dass das LSG von Amts wegen, also nicht im Hinblick auf einen sinngemäß gestellten Beweisantrag, gehalten gewesen wäre, ein weiteres Gutachten nach § 106 SGG einzuholen.
- 8 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auch die Beweiswürdigung des LSG beanstandet, hat er ebenfalls die Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet, wonach der geltend gemachte Verfahrensmangel ua nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 9 Soweit der Kläger weiter die Rechtsanwendung des LSG als fehlerhaft beanstandet, hat er unberücksichtigt gelassen, dass es nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist, ob die Sache richtig entschieden worden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 10 Soweit der Kläger außerdem geltend macht, über das Ablehnungsgesuch gegen den bestellten Sachverständigen hätte vom LSG nicht erst im Urteil, sondern vorab durch Beschluss entschieden werden müssen, hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt, inwieweit dieser (vermeintliche)



Verfahrensfehler möglicherweise das Urteil beeinflusst haben könnte. Jedenfalls handelt es sich schon der Art nach um einen nicht im Revisionsverfahren nachprüfbaren Verfahrensverstoß (vgl. § 202 SGG iVm § 548 ZPO), der mithin auch nicht zur Revisionszulassung führen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 48). Das Urteil des BSG vom 31.7.1975 (vgl. SozR 1750 § 406 Nr 1), auf das der Kläger Bezug nimmt, ist hier insofern nicht einschlägig, als dort schon das SG erst in den Urteilsgründen über die Ablehnung eines Sachverständigen entschieden hatte.

- 11 Den weiter geltend gemachten Verfahrensmangel eines Gehörsverstoßes durch Nichtverlegung des anberaumten Termins zur mündlichen Verhandlung und durch Entscheidung der Sache am 30.9.2011 hat der Kläger ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 12 Der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art 103 Abs 1 GG; § 62 SGG) gewährleistet ua die hinreichende Möglichkeit, sich vor Erlass einer Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache zu äußern (vgl. BVerfGE 84, 188, 190; 89, 28, 35; 101, 106, 129; BSGE 68, 205, 210 f = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6 f). Wird aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten die Möglichkeit erhalten, ihren Standpunkt in der mündlichen Verhandlung darzulegen. Liegt ein erheblicher Grund für eine Terminverlegung iS des § 227 Abs 1 S 1 ZPO iVm § 202 SGG vor und wird dies ordnungsgemäß beantragt, begründet dies grundsätzlich eine Pflicht des Gerichts zur Terminverlegung (vgl. BSG SozR 3-1750 § 227 Nr 1 S 2; BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111, 649, 650; BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - juris RdNr 7; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 SB 23/11 B - juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 V 22/08 B - RdNr 12). Bei einem nicht vertretenen Beteiligten reicht es dabei aus, dass dieser an der Teilnahme verhindert ist und seinen Willen zum Ausdruck bringt, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (vgl. BSG Urteil vom 12.2.2003 - B 9 SB 5/02 R - juris RdNr 11). Ausnahmsweise kann allerdings ein Verlegungsantrag dann anders zu beurteilen sein, wenn offenkundig Verschleppungsabsicht besteht (vgl. BSG Urteil vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111, 649, 651; BFH/NV 2000, 1353, 1354; BSG Beschluss vom 1.7.2010 - B 13 R 561/09 B - juris RdNr 12; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - juris RdNr 9; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 SB 23/11 B - juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 6.10.2011 - B 9 V 22/08 B - RdNr 12).
- 13 Zur Begründung eines entsprechenden Verfahrensmangels ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer darzulegen, inwiefern er seinerseits alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22). Diesen Begründungsanforderungen genügt die vorliegende



Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger hat nicht hinreichend dargetan, dass das LSG durch dessen Verfahrensweise seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat.

- 14 Soweit der Kläger als erheblichen Grund für die Verlegung eine krankheitsbedingte Verhinderung (*dazu etwa BSG Beschluss vom 28.4.1999 - B 6 KA 40/98 R - USK 99111, 649, 650 f; BSG Beschluss vom 17.2.2010 - B 1 KR 112/09 B - juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 7.7.2011 - B 14 AS 35/11 B - juris RdNr 8*) geltend macht, hat er schon nicht vorgetragen, dass er gegenüber dem LSG seinen Verlegungsantrag darauf gestützt habe.
- 15 Soweit der Kläger vorträgt, er habe seinen "Vertagungsantrag" damit begründet, "dass er zur Replik auf die Ausführungen des Beklagten vom 5.9.2011 sowie vom 18.7.2011 unter Verweis auf die gutachterlichen Stellungnahmen einer Ärztin des städtischen Gesundheitsamtes vom 9.6.2011 sowie vom 7.7.2011 noch Zeit benötige", hat er keinen Grund bezeichnet, der ihn hätte hindern können, an der mündlichen Berufungsverhandlung teilzunehmen. Vielmehr rügt er, dass ihm das LSG vor der Berufungsentscheidung nicht genügend Zeit gelassen habe, sich weiter zu äußern. Insoweit fehlt es an hinreichenden Ausführungen dazu, inwiefern das angegriffene Urteil auf dem darin möglicherweise liegenden Gehörsverstoß beruhen könne. Insbesondere hat der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt, was er hätte vorbringen wollen, wenn ihm eine angemessene Äußerungsfrist eingeräumt worden wäre, und inwiefern dadurch die Entscheidung des LSG hätte beeinflusst werden können (*vgl dazu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16c mwN*).
- 16 Soweit der Kläger weiter ausführt, er habe vor der Entscheidung des LSG noch eine sachverständige Stellungnahme seines Hausarztes sowie eine neuerliche fachärztliche Stellungnahme einholen wollen, wäre zur Darlegung eines Gehörsverstoßes zunächst der Vortrag erforderlich gewesen, inwiefern die zuletzt vom LSG eingeholten entscheidungserheblichen ärztlichen Beurteilungen neue Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte enthalten hätten und er deshalb angemessene Zeit zur Einholung fachkundigen Rats benötigt habe (*hierzu etwa BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 1, RdNr 6*). Überdies kommt in der Beschwerdebegründung nicht zum Ausdruck, dass sich der Kläger in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit von mehreren Wochen ausreichend bemüht habe, die gewünschten ärztlichen Stellungnahmen zu beschaffen.
- 17 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

